



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Glossar 2025/2026

für Priester  
im Schuldienst  
aus dem Bereich des Bistums Augsburg



### Inhaltsverzeichnis

|          |          |  |
|----------|----------|--|
| <b>A</b> | <b>3</b> |  |
|          |          | Arbeitsbefreiungen..... 3  |
|          |          | Arbeitsunfähigkeit..... 3  |
|          |          | Aufsichts- und Anwesenheitspflichten ..... 3                         |
| <b>B</b> | <b>4</b> |  |
|          |          | Beratungsgespräch und -besuch ..... 4                                |
|          |          | Bibliothek ..... 5   |
|          |          | Burn-out-Telefon..... 5  |
| <b>E</b> | <b>5</b> |  |
|          |          | Einsatzplanung..... 5  |
| <b>F</b> | <b>6</b> |  |
|          |          | Formulare..... 6   |
|          |          | Fortbildungsanmeldung ..... 6  |
|          |          | Fortbildungsordnung ..... 6  |
|          |          | Fortbildungsprogramm ..... 7   |
| <b>G</b> | <b>7</b> |  |
|          |          | Gruppenbildung ..... 7   |
| <b>H</b> | <b>7</b> |  |
|          |          | dienstliche Haftpflichtversicherung ..... 7                          |
| <b>I</b> | <b>8</b> |  |
|          |          | Infektionsschutzgesetz ..... 8                                       |
| <b>K</b> | <b>8</b> |  |
|          |          | Kontaktstunden..... 8  |
|          |          | Kooperationen zwischen Pfarreien/-gemeinschaften und Schulen ..... 9 |
|          |          | Krankmeldungen ..... 9   |
| <b>L</b> | <b>9</b> |  |
|          |          | Lehrerportal ..... 9   |

|           |           |   |
|-----------|-----------|---|
| <b>M</b>  | <b>10</b> |   |
|           |           | Masernschutzgesetz..... 10  |
|           |           | Mobile Reserve ..... 11   |
| <b>P</b>  | <b>11</b> |   |
|           |           | Prävention sex. Gewalt ..... 11                                   |
| <b>R</b>  | <b>12</b> |   |
|           |           | Regelvisitation..... 12   |
| <b>S</b>  | <b>12</b> |   |
|           |           | Supervision als berufsprufessionelles Angebot ..... 12            |
| <b>St</b> | <b>13</b> |   |
|           |           | Stundenmeldung ..... 13   |
| <b>V</b>  | <b>13</b> |   |
|           |           | Vergütung von Religionsunterrichtsstunden Art. 15 DPrBesO..... 13 |
|           |           | Vertretungen ..... 14   |

# A

## Arbeitsbefreiungen

Wichtig ist, dass die Schulleitung von Ihnen im Vorfeld informiert wird und dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Dies bringt die Zuständigkeiten zum Ausdruck, da bei kirchlichen Religionslehrkräften die Schulleitung zwar nicht dienstvorgesetzt ist, aber für einen geordneten Schulbetrieb und damit die Präsenz von Lehrkräften die Verantwortung trägt.

## Arbeitsunfähigkeit

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. D. h., dass sich die Mitarbeitenden so früh wie möglich, also *vor Dienstbeginn*, bei ihrer Einsatzstelle und bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht melden müssen. Die Mitteilung an die Abteilung Schule und Religionsunterricht hat telefonisch oder per E-Mail mit digitaler Signatur zu erfolgen.

Sollte die **Krankheit länger als drei Kalendertage** (nicht Arbeitstage!) andauern, haben die Mitarbeitenden eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer *spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit* vorzulegen. Sollte diese länger dauern als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Ferner ist dies vorab telefonisch der Abteilung Schule und Religionsunterricht sowie der Einsatzstelle zu melden. Falls die **Arbeitsunfähigkeit kürzer als angekündigt** sein sollte, ist dies ebenso mitzuteilen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass **Arbeitsunfähigkeiten auch während der Ferien oder unterrichtsfreien Tagen** unverzüglich angezeigt und mitgeteilt werden müssen.

Weitere Informationen sowie den Vordruck zur „Arbeitsunfähigkeitsmeldung“ sind im LP unter dem *Menüpunkt „Dokumente“ > Kategorie „Arbeitsunfähigkeit“* herunterzuladen.

Notwendigkeit des Arztbesuches während der Arbeitszeit und die Abwesenheitszeit sind durch *eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen*. Vorausgesetzt wird dabei stets, dass der Arbeitsausfall nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit besteht.

(Arztbesuche sind in diesem Sinne notwendig, wenn die Mitarbeitenden den Arzt aus medizinischen Gründen während der Arbeitszeit aufsuchen bzw. wenn der Arzt die Mitarbeitenden zur Untersuchung oder Behandlung während der Arbeitszeit in seine Praxis bestellt und die Mitarbeitenden keinen Einfluss auf die Termingestaltung nehmen.)

## Aufsichts- und Anwesenheitspflichten

Heranziehen von Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst zu sonstigen schulischen Aufgaben (z. B. Aufsichten) außerhalb ihrer unterrichtlichen Verpflichtungen durch (staatliche) Schulleitungen. Dies ist nach der Lehrerdienstordnung (LDO), die auch für die kirchlichen Lehrkräfte grundsätzlich gilt, vorgesehen, allerdings muss der Umfang der jeweiligen Größe des Stundendeputats angemessen sein (vgl. § 3 LDO). Dazu gibt es jedoch keine genauen Festlegungen, der Umfang ist vielmehr im Einzelfall mit der Schulleitung und ggf. mit Unterstützung der Schulbeauftragten abzusprechen. Alle Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, wenn

sie in der ersten Stunden Religionsunterricht erteilen, die Aufsicht in der Vorviertelstunde zu übernehmen (sog. Morgenaufsicht).

Hinweis für den Bereich der **Anwesenheitspflichten an der Schule**: Falls Ihr Religionsunterricht wegen einer anderen schulischen Veranstaltung ausfällt, an der Sie nicht mitwirken, und der Schulbetrieb ansonsten weiterläuft, so müssen Sie grundsätzlich dennoch in der Schule anwesend sein, falls dies die Schulleitung nicht anders regelt. *Am besten ist es also, in konkreten Fällen kurz mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen.*

## B

### Beratungsgespräch und -besuch

*Neues diözesanes Konzept unterrichtlicher Begleitung*: Die bayerische Schulreferentenkonferenz hat 2017 beschlossen, dass in allen (Erz-)Diözesen für kirchliche Religionslehrkräfte eine regelmäßige unterrichtliche Beratung bis zum Eintritt in den Ruhestand einzuführen ist; die genauen Modalitäten können von den jeweiligen (Erz-)Diözesen eigenständig geregelt werden.

Neben der Qualitätssicherung und -entwicklung war entscheidend, dass unser vom Staat refinanzierter Unterricht auch staatlichen Standards genügen muss (zudem hatten allein die kirchlichen Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen bisher über das 50. Lebensjahr hinaus keine regelmäßige unterrichtliche Begleitung).

Ziel aller Gremien (Berufsgruppe, MAV ...) war es, ein der jeweiligen beruflichen Situation angemessenes und die bestehenden Kompetenzen wertschätzendes Modell zu entwickeln, und zwar im Sinne einer kollegialen Feedback-Kultur, die auch zur fachlichen Weiterentwicklung motiviert.

**Das Konzept, das dem Priesterrat 2019 vorgelegt wurde, sieht bei allen Priestern folgendermaßen aus:**

- 4 Jahre nach II. Dienstprüfung:  
(angesagter) Unterrichtsbesuch (wie bisher: schriftlicher Unterrichtsentswurf, Visitationsbericht)
- im Abstand von 4 Jahren:  
Dieses Beratungsgespräch kann an der Schule oder im Pfarrbüro stattfinden und ist in der Regel nicht mit einem Unterrichtsbesuch verbunden. Auf Wunsch kann aber auch ein Beratungsbesuch im Unterricht stattfinden.  
Folgende inhaltliche Themen wären hier denkbar: die religiöse Situation an der Schule, die unterrichtlichen Gegebenheiten, fördernde Angebote für den eigenen Unterricht, Umgang mit Unterrichtsstörungen usw.  
Im Vorfeld können bereits inhaltliche Schwerpunkte für das Gespräch festgelegt werden.  
Wegen des oft geringen Stundendeputats (meist nur in einer Jahrgangsstufe) und des sehr komplexen und zunehmend umfangreicher werdenden Aufgabenfeldes eines Pfarrers erscheint dies als eine angemessene und zugleich wichtige Unterstützung.

## Bibliothek

[www.schuleRU-augsburg.de/materialstellen](http://www.schuleRU-augsburg.de/materialstellen)

## Burn-out-Telefon

Auf Initiative unserer Lehrerseelsorgerin Frau Prof. Dr. Brigitte Fuchs wurde ein Burn-out-Telefon eingerichtet. Viele Lehrkräfte leiden zwar unter derartigen Belastungen, es fällt ihnen jedoch oft schwer, sich zu outen, zu groß wird die Gefahr eingeschätzt, als „Versager“ eingestuft zu werden. Mit dem Burn-out-Telefon wurde ein anonymes, geschütztes und zugleich niederschwelliges Angebot geschaffen, das es betroffenen Lehrkräften in einer Erstkontaktaufnahme erlaubt, über ihr Empfinden zu sprechen, die Situation abzuklären und sich über passende Hilfsangebote zu informieren. Der Anruf bleibt absolut vertraulich, das Angebot ist offen für (Religions-)Lehrkräfte aller Schularten der Diözese Augsburg.

Das Burn-out-Telefon ist von der Lehrerseelsorge der Diözese Augsburg in Kooperation mit der Ökumenischen Telefonseelsorge Augsburg eingerichtet. In der Erstkontaktaufnahme wird es durchgeführt von der überregionalen Burn-out-Brücke in Steinen und unterstützt von der gemeinnützigen Professor-Dr.-Werner-Maaßen-Stiftung, sodass das Beratungsangebot kostenlos ist; die Maaßen-Stiftungs-GmbH ist Mitglied im Deutschen Bundesverband für Burn-out-Prophylaxe und Prävention e. V.

Kontaktadressen: Telefon unter der Rufnummer 07627/9238476 (persönlich: Di 16.30 – 18.30 Uhr, ansonsten Anrufbeantworter und auf Wunsch Rückruf), E-Mail: [beratung@maassen-stiftung.de](mailto:beratung@maassen-stiftung.de); weitere Informationen auf unserer Homepage: <https://schuleru-augsburg.de/kis-burnout-telefon>

## E

### Einsatzplanung

Die Einsatzplanung erfolgt unter Einhaltung des Dienstweges stets in Rücksprache mit der Abteilung Schule und Religionsunterricht bzw. der Schulbeauftragten mit den Schulleitungen; Ihre Wünsche nehmen wir gerne auf und versuchen diese nach Möglichkeit auch umzusetzen. Änderungswünsche teilen Sie uns bitte bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres für das kommende Schuljahr mit. Hierfür steht Ihnen im Lehrerportal der Menüpunkt „Änderungswünsche“ zur Verfügung.

*Direkte Privatvereinbarungen einzelner Lehrkräfte mit den Schulleitungen (an den offiziellen kirchlichen Planungen vorbei) entsprechen nicht dem Dienstweg und können deshalb keine Berücksichtigung finden.*

## F

### Formulare

*Formulare/Informationen für den Religionsunterricht im Download:* Diese finden sie in jeweils aktueller Fassung im LP unter dem Menüpunkt „Dokumente“. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Dokumente verschiedenen Kategorien zugeordnet.

Wir verwenden fast ausschließlich die sog. *dynamischen Formulare*, die Sie am Bildschirm ausfüllen, ggf. mit einer digitalen Unterschrift versehen und an uns per E-Mail versenden können. Eine Einführung dazu finden Sie im Lehrerportal.

Wir können nur noch Anträge bearbeiten, die mit den aktuellen Formularen erstellt worden sind.

### Fortbildungsanmeldung

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und mit Blick auf eine bessere Planbarkeit bei Fortbildungen besteht die Notwendigkeit sich für ALLE Fortbildung anzumelden.

RL i. K. können dies über das Lehrerportal tun, staatliche Religionslehrkräfte über FIBS.

Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.

Ergänzender Hinweis (Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Fortbildung der Diözese Augsburg für Religionslehrkräfte i. K.):

Falls sich eine Religionslehrkraft i. K. in FIBS2 für eine Qualifizierungsmaßnahme anmelden will (in FIBS2 „bewerben“), bei der die Abteilung Schule und Religionsunterricht nicht Veranstalter ist (z. B. am ILF in Gars), dann ist eine vorherige Registrierung in FIBS2 erforderlich. Dies kann selbst online in FIBS2 erfolgen, und dabei muss eine kirchliche Lehrkraft zwingend als **Schul- bzw. Institutionsnummer E101-ALLG und die Postleitzahl 86152 angeben**. Dadurch ist sie als kirchliche Lehrkraft der Diözese Augsburg identifiziert und zugleich der korrekte Genehmigungsweg in FIBS2 über die Abteilung Schule und Religionsunterricht gewährleistet. Dann bedarf es auch in FIBS2 keines zusätzlichen Antrags auf Arbeitsbefreiung. Nach der Bewerbung durch die Lehrkraft erfolgt die Genehmigung der Arbeitsbefreiung durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht direkt online in FIBS2. Dabei ist allerdings der Vorrang diözesaner Angebote nach Ziff. 4.2 der gemeinsamen Ordnung besonders zu beachten. Erst nach der Genehmigung der Abteilung Schule und Religionsunterricht als Dienstherr kann der Veranstalter (in FIBS2 „Anbieter“) über die Zulassung zur Teilnahme in FIBS2 entscheiden. Auch in FIBS2 sieht die Lehrkraft in ihrem Konto jederzeit den aktuellen Status der Anmeldung.

### Fortbildungsordnung

Fortbildung spielt für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht eine zentrale Rolle; dabei geht es um die kontinuierliche Ausrichtung auf neue schulische Anforderungen, das Kennenlernen zeitgemäßer religionspädagogischer und -didaktischer Ansätze und insbesondere um das gemeinsame Weiterarbeiten und Experimentieren im Team; dies soll in den alltäglichen Unterricht und in die einzelnen Schulen nachhaltig ausstrahlen. Diese Fortbildungsordnung mit ihren berufsgruppenspezifischen Teilen sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

für unsere Abteilung finden Sie im Lehrportal unter dem *Menüpunkt* „Dokumente“ > *Kategorie* „Fortbildung“.

### **Fortbildungsprogramm**

Dieses finden sie laufend aktualisiert unter: [www.schuleRU-augsburg.de/fortbildungen](http://www.schuleRU-augsburg.de/fortbildungen) (in chronologischer Reihenfolge/ Filtermöglichkeit nach Schulart, Zielgruppe, Fortbildungsschwerpunkt, Datum und Freitextsuche) und im Lehrerportal unter dem *Menüpunkt* „Veranstaltungen“ bzw. „Suche Veranstaltungen“.

## **G**

### **Gruppenbildung**

Für dieses Schuljahr gilt wiederum als *Höchstzahl für klassenübergreifende Gruppen im Religionsunterricht: 26 Schüler/-innen. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen soll die Schülerzahl darunter liegen, eine Zusammenfassung aller Jahrgangsstufen an den Mittelschulen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.* Leider konnten diese Richtwerte trotz nachhaltiger Bemühungen des Katholischen Büros in Bayern bisher noch nicht modifiziert werden (gerade im Blick auf Inklusionsmaßnahmen).

Falls Sie Religionsgruppen haben, welche diese Grenzwerte übersteigen, müssen Sie dies nach Möglichkeit bis zum ersten Schultag melden; wenn der Teiler im Lauf des Schuljahres überschritten wird, so geben Sie dies bitte umgehend an uns weiter.

In drängenden Sonderfällen sind auf kirchliche Kosten ggf. noch Teilungen möglich, sofern eine weitere Lehrkraft zur Verfügung steht. *Sollten Sie also Unterstützung benötigen, informieren Sie die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht (Andrea Wirsz, [schuleru-geschaefsstelle@bistum-augsburg.de](mailto:schuleru-geschaefsstelle@bistum-augsburg.de), Tel. 0821/3166-5115)*

## **H**

### **dienstliche Haftpflichtversicherung**

Der Fachbereich Arbeitssicherheit hat zusammen mit dem Team der Versicherungsstelle einen Newsletter zum Thema "Versicherungsschutz für haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte" erstellt. Diesen Newsletter sowie die darin genannte Sammel-Übersicht und die Vorgehensweise nach Eintritt eines Versicherungsfalles sind im Lehrerportal unter dem Menüpunkt "Dokumente" > Kategorie "Allgemein" einsehbar.

# I

## Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz "Prävention durch Information und Aufklärung".

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, stellen wir Ihnen den Gesetzestext zur Verfügung. Das Infektionsschutzgesetz sowie die Erklärung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind im Lehrerportal unter dem Menüpunkt "Dokumente" > Kategorie "Allgemein" einsehbar. Die aktuellste Fassung des Infektionsschutzgesetzes kann auch unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

# K

## Kontaktstunden

Eine praktizierte und bewährte Möglichkeit der Kooperation zwischen Schulen und Pfarreien/-gemeinschaften sind sog. *Kontaktstunden*. Dabei können nach Absprache mit der zuständigen Religionslehrkraft, der auch die Unterrichtsorganisation obliegt, fallweise und im Gaststatus bei besonders. pfarreinahen Themen Geistliche (oder andere pastorale Vertreterinnen und Vertreter) aus Pfarreien/-gemeinschaften im Unterricht präsent sein und werden für die Schüler/-innen persönlich erlebbar. So lässt sich ein vertiefter und lebendiger Einblick in die pastorale Arbeit vor Ort gewinnen, Vernetzungen mit dem Unterricht werden vereinfacht. Unterrichtsgänge in die Gotteshäuser gewinnen durch anwesende Seelsorger zusätzlich an theologisch-spirituelle Tiefe. Die Kontaktstunden setzen natürlich eine rechtzeitige und sorgfältige Absprache zwischen den betreffenden Geistlichen bzw. pastoralen Mitarbeitenden und der zuständigen Religionslehrkraft voraus. Zudem muss zwingend im Voraus auch eine Information an die Schulleitung erfolgen. Ein alleiniger Unterricht im Rahmen der Kontaktstunden ist nur nach Rücksprache mit den Schulbeauftragten möglich und setzt eine religionspädagogische Ausbildung voraus.

Bitte bedenken Sie außerdem, dass ein Masernschutznachweis von der Schule vorausgesetzt wird.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://schuleru-augsburg.de/ru-in-den-schularen/religionslehrkraefte>

### **Kooperationen zwischen Pfarreien/–gemeinschaften und Schulen**

Der Religionsunterricht allein kann die Weitergabe des Glaubens nicht leisten, er ist auch auf das Zusammenwirken mit Pfarreien/–gemeinschaften angewiesen, in denen kirchliches Leben erfahrbar wird. So halten die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts* (2016) fest: „Der Religionsunterricht in der Schule ist ein Ort religiöser Bildung. Er kann weder die religiöse Erziehung in der Familie noch die Katechese in den Gemeinden ersetzen. Der Religionsunterricht ist nur Teil eines größeren Ganzen von religiösen Lern- und Erziehungsprozessen.“

Religionslehrkräfte werden von unseren Bischöfen immer wieder als *Brückenbauer* zwischen den Institutionen Kirche und Schule beschrieben. Damit diese Vernetzung realisiert werden kann, ist es notwendig, dass die Vertreter von Schule und Kirche sich kontinuierlich zu Begegnungen treffen. Gerade zur Abstimmung von Schulgottesdiensten oder schulpastoralen Projekten sollten auch regelmäßige Arbeitssitzungen mit den Fachbetreuern/–innen für Katholische Religionslehre in den einzelnen Schulen anberaumt werden. Diese enge Kooperation können verhindert, dass Schule und Kirche sich immer mehr zu Parallelinstitutionen entwickeln. Für nähere Informationen wechseln Sie zu [Kontaktstunden](#).

### **Krankmeldungen**

Siehe [Arbeitsunfähigkeit](#).

## **L**

### **Lehrerportal**

Das Lehrerportal ist eine sichere Verbindung zwischen der Schulabteilung (RELIS–Anwendung) und der einzelnen (kirchlich angestellten) Lehrkraft. Die Datenverbindung findet ausschließlich im sicheren Diözesennetz statt. Eine Verbindung zwischen den Lehrkräften untereinander ist nicht vorgesehen.

*E–Mails der Schulabteilung* erhalten Sie größtenteils nur noch über das geschützte Lehrerportal (als „Nachricht“), nicht mehr in Ihr privates E–Mail–Postfach. Um Sie auf neue Nachrichten im Lehrerportal hinzuweisen, bekommen Sie jeweils eine Hinweismail („Sie haben Post im Lehrerportal“). Die eigentliche Nachricht mit oft datenschutzrelevanten Inhalten finden Sie dann aber nur noch in Ihrem Lehrerportal.

*Anmeldungen für Fortbildungen* führen Sie zukünftig nur noch online im Lehrerportal durch. Eine Suchfunktion erleichtert das Auffinden interessanter Veranstaltungen aus unserem Portfolio. Der Ablauf ist ganz einfach und die Angaben entsprechen praktisch genau den Angaben auf dem bisherigen Anmeldeformular – nur dass Ihre Anmeldung im Lehrerportal sofort bei uns ankommt und wir sie ohne Umwege gleich bearbeiten können. Wenn Sie sich z. B. für eine

Fortbildung angemeldet haben, sehen Sie zukünftig im Lehrerportal, ob Ihre Anmeldung akzeptiert wurde („Zulassung“) oder nicht („Ablehnung“) oder ob Sie auf einer Warteliste stehen („Warteliste“). Weitere Mitteilungen erhalten Sie von uns dazu nicht mehr! Sie sehen im Lehrerportal auch, welche Fortbildungen Sie in den letzten zwei Jahren besucht haben („Meine Anmeldungen“).

Die *Änderung Ihrer persönlichen Daten* (Anschrift, Telefonnummer, private E-Mail-Adresse) können Sie im Lehrerportal selbst durchführen. Schön wäre es, wenn Sie uns ein digitales Foto von sich hochladen würden! Gerade diese neue Möglichkeit der Selbsteintragung lebt davon, dass Sie sorgfältig mit Ihren Daten umgehen (wir erhalten immer einen Hinweis, wenn Sie im Lehrerportal etwas geändert haben).

Ihre *aktuelle Einsatzsituation* (inkl. Anrechnungen) können Sie sehen und – sobald wir das freigeschaltet haben – auch die geplanten Einsätze im nächsten Schuljahr. Durch diesen „Blick“ in unsere Einsatzplanungsdatenbank erübrigen sich die bisherigen Mitteilungen (PDF mit Einsatzplanung als E-Mail-Anhang). Auch Änderungsmeldungen werden Sie dann nicht mehr erhalten (und wenn, dann als Nachricht im Lehrerportal!).

Im Lehrerportal veröffentlichen wir *Dokumente (PDF)*, die z. B. für eine oder mehrere Berufsgruppen von Interesse sind (Regelungen, Satzungen, Formulare usw.). Dieser Bereich ersetzt die (öffentlich zugängliche) Downloadseite auf der Homepage. Die intern relevanten Informationen und v. a. auch Formulare für den internen Gebrauch finden Sie deshalb nur noch im Lehrerportal unter dem Menüpunkt „Dokumente“!

Die Übermittlung Ihrer *Stundenmeldung* (v. a. Stundenplan) wird ebenfalls bereits digital über das Lehrerportal abgewickelt. Die Erfassung Ihres Stundenplans im Lehrerportal unterstützt uns bei der Einsatz- und Vertretungsplanung. Die Erfassung im Lehrerportal ersetzt die „Papierstundenmeldung“ bereits vollständig.

Auch für die Meldung von *Änderungswünschen* (für das folgende Schuljahr) gibt es eine direkte Erfassungsmöglichkeit (Menüpunkt „Änderungswunsch“).

Ganz sicher werden sich die Möglichkeiten im Lehrerportal zukünftig aber noch erweitern. Auf Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns!

Wir bieten einen Lehrerportalsupport: <https://schuleru-augsburg.de/lehrerportal> an und unterstützen Sie gerne!

## **M**

### **Masernschutzgesetz**

*Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)*

Zum 01.03.2020 trat das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder und Erwachsene wirksam vor Masern zu schützen.

Sie sind grundsätzlich gem. § 20 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz verpflichtet nachzuweisen, dass bei Ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommission entspricht bzw. Sie immun gegen Masern sind oder aus medizinischen Gründen (medizinischen Kontraindikation) nicht gegen Masern geimpft werden können.

Die gesetzliche Verpflichtung gilt zum einen für alle Beschäftigten ab Geburtsjahrgang 1971 und jünger und zum anderen für alle „Personen, die in den besagten Einrichtungen tätig sind, unter anderem in Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser sowie Pflege- und Altenheimen erfolgt durch die zuständige Personalabteilung eine flächendeckende Einforderung.

Aufgrund einer Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege löst jede Versetzung an einen anderen Einsatzort, insbesondere bei einem Wechsel der Schule, die Pflicht zur umgehenden Vorlage des Nachweises über den Impfstatus/Nachweis der Impfdokumentation aus.

Bei der Nachweispflicht handelt es sich um eine gesetzliche Regelung, zu deren Einhaltung die Diözese Augsburg zwingend verpflichtet ist. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich. Daher können mögliche Kosten für den ärztlichen Nachweis (bzw. einer ggf. notwendigen Titer-Bestimmung oder Masernschutz-Impfung) nicht erstattet werden.

### **Mobile Reserve**

siehe auch unter [Vertretungen](#).

## **P**

### **Prävention sex. Gewalt**

Zu Recht ist unsere Gesellschaft gegenüber jeder Form von Gewalt und Machtmissbrauch sensibel, insbesondere gegen über sexualisierter Gewalt. Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine gesellschaftliche Tatsache. Um Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu schützen, bedarf es eines sensibilisierten Umfeldes, das gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt aufmerksam ist und dort, wo Grenzen verletzt werden oder sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, kompetent und konsequent handelt. Ebenso wichtig ist es, das eigene Verhalten verantwortlich zu gestalten. Dazu gehört beispielsweise das angemessene Verhältnis von Nähe und Distanz.

Schulen sind Orte, nicht nur im räumlichen Sinne, die Kinder und Jugendliche ganz wesentlich prägen. Daher ist es wichtig, wie Schule mit Krisen umgeht, sie bearbeitet, integriert und was

sie tut, um Übergriffen, Gewalt, sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden bedarf es grundlegender Informationen auf Seiten der Lehrkräfte Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch ereignen sich dort leichter, wo mit Grenzen und Grenzsetzung nicht achtsam umgegangen wird. Diese Grenzsetzung ist gerade in Räumen, in denen viele Menschen in unterschiedlichen Rollen und Positionen zusammenleben und arbeiten, sehr wesentlich. Ein solcher Raum ist neben vielen anderen auch die Schule.

Unsere Kirche sucht durch verschiedene Maßnahmen, eine ausreichende Prävention zu gewährleisten, und hat in den letzten Jahren entsprechende Richtlinien erlassen, die auch die Berufsgruppe der Religionslehrkräfte umfasst und diese verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung der diözesanen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zum Thema **“Prävention gegen sexualisierte Gewalt”** teilzunehmen.

Die Teilnahme an einer halbtägigen Informationsveranstaltung ist gemäß diözesaner Präventionsordnung § 12 für alle Religionslehrkräfte im Kirchendienst verpflichtend. (Für die Informationsveranstaltung wird Arbeitsbefreiung gewährt.)

Sollte Sie diese noch nicht besucht haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht ([schuleru-geschaefsstelle@bistum-augsburg.de](mailto:schuleru-geschaefsstelle@bistum-augsburg.de); Tel. 0821/3166-5115).

## R

### Regelvisitation

siehe auch [Beratungsgespräch und -besuch](#)

## S

### Supervision als berufsprufessionelles Angebot

Supervision ist ein Angebot zur Sicherung der Berufsqualität und Arbeitszufriedenheit.

Als RL i. K. besteht die Möglichkeit das Angebot der Einzel- oder Gruppensupervision durch die Koordinationsstelle Supervision im Bistum Augsburg in Anspruch zu nehmen.

Dieses Angebot wird mit einem finanziellen Zuschuss durch das Bistum Augsburg unterstützt.

Auskunft dazu erhalten Sie beim Leiter der Koordinationsstelle Supervision, Herrn Knöferl, Tel. 0821/3166-1513, [martin.knoeferl@bistum-augsburg.de](mailto:martin.knoeferl@bistum-augsburg.de).

## St

### Stundenmeldung

Die Stundenmeldungen wurden digitalisiert, Sie erhalten seit einigen Jahren zu Schuljahresbeginn keine postalische Stundenmeldung mehr. Die Rücksendung über die Schulbeauftragten entfällt ebenfalls.

Die Abgabe der Stundenmeldung erfolgt ausschließlich per E-Mail an [schuleru-geschaeftsstelle@bistum-augsburg.de](mailto:schuleru-geschaeftsstelle@bistum-augsburg.de)

## V

### Vergütung von Religionsunterrichtsstunden Art. 15 DPrBesO

Auszug aus "Amtsblatt für die Diözese Augsburg" Nr. 1 vom 8. Januar 2013, S. 19 ff., in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2013 (Abl. 2014, S. 35)

- (1) Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Regelstunden) unter anderem an Grund-, Mittel- und Förderschulen mit ein und gelten dieses ab.
- (2) Dieses Regelstundenmaß beträgt

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b>1. für Kapläne und Benefiziaten</b>                                   | <b>6 Wochenstunden,</b> |
| <b>2. für Pfarrer, Pfarrvikare,<br/>Pfarradministratoren und Kuraten</b> | <b>6 Wochenstunden.</b> |

Befreiungen von diesem Regelstundenmaß, die nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind, sind vor Beginn des Schuljahres, für das sie gelten sollen, – spätestens bis zum 1. Februar – schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

- (3) Die Priester im Sinne von Absatz 1 sind angehalten, einerseits ihr Regelstundenmaß nach Möglichkeit wahrzunehmen, andererseits angesichts der beruflichen Situation der Religionslehrer auch im Kirchendienst oder der Gemeindereferenten ihr Regelstundenmaß nicht zu überschreiten. Überschreitungen und Unterschreitungen des Regelstundenmaßes bedürfen der Genehmigung des Generalvikars des Bischofs von Augsburg aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

- (4) Für Priester ab dem 65. Lebensjahr gilt kein verpflichtendes Regelstundenmaß mehr. Priester, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres das Stundenmaß reduzieren möchten oder keinen Religionsunterricht mehr erteilen wollen, müssen dies bis spätestens 1. Februar vor Beginn desjenigen Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in schriftlicher Form dem Bischöflichen Ordinariat anzeigen; eine Begründung ist nicht erforderlich. Es wird daraufhin eine Reduzierung oder Befreiung vom Religionsunterricht erteilt, die keine Auswirkungen auf Gehaltszahlungen hat. Weiterhin gehaltene Stunden werden nicht eigens vergütet.
- (5) Priester ab dem 70. Lebensjahr sollen in der Regel keine festen Religionsunterrichtsverpflichtungen mehr übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Generalvikars nach vorhergehendem schriftlichem Gesuch.
- (6) Gehaltene Religionsstunden an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die über das Regelstundenmaß nach Absatz 2 hinausgehen, werden von der Diözese zusätzlich vergütet. Die Vergütung je einer gehaltenen Jahreswochenstunde richtet sich nach der "Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)" \*) in ihrer jeweiligen Fassung und wird jeweils mit den Dienstbezügen für den Monat Juli ausbezahlt.
- (7) Religionsjahreswochenstunden an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die nicht gehalten werden und gleichzeitig das Regelstundenmaß nach Absatz 2 unterschreiten, mindern anteilig das Grundgehalt des Priesters. Ein solcher Minderungsbetrag für jede nicht gehaltene Jahreswochenstunde wird vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg festgesetzt und von den Dienstbezügen des Priesters (jeweils verteilt auf fünf Monate, in der Regel die Monate April mit August) einbehalten.
- (8) Unabhängig von einer Vergütung nach Absatz 6 oder einem Abzug nach Absatz 7 wird für jede an einer Förderschule gehaltene Religionsjahreswochenstunde ein sog. Förderschulzuschlag gewährt, dessen Höhe sich nach der "Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst" in ihrer jeweiligen Fassung richtet.

\*) jetzt Anlage 9 des Bayer. Besoldungsgesetzes

## **Vertretungen**

### *Rahmenvereinbarungen und Mobile Reserve:*

Aus verschiedensten Anlässen ergeben sich an Ihren Schulen Vertretungssituationen, bei denen Sie für eine andere Lehrkraft tätig werden. Solange sich diese Vertretungen im kleinen zeitlichen Rahmen innerhalb des Kollegiums abspielen, in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einsatzumfang an dieser Schule stehen, von der Schulleitung angeordnet sind und diese Praxis auch Ihre Vertretung in einem fairen Ausgleich mit einbezieht, gehört dies in der Regel zu Ihrem üblichen *Deputatsumfang*.

Falls sich die Vertretung einer kirchlichen Lehrkraft jedoch wegen der Dauer der Fehlzeit und/oder des Umfangs des Unterrichtsausfalls nicht mehr von der Schule intern auffangen

lässt, sind in erster Linie die Schulbeauftragten oder die Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht gehalten, für eine Vertretung durch eine Aushilfe zu sorgen. Dies kann durch die Bereitstellung einer zusätzlichen (neuen) Lehrkraft oder durch Mehrarbeit schon eingesetzter kirchlicher Religionslehrer/-innen geschehen. *Die Beauftragung einer geeigneten Lehrkraft mit einer Vertretung darf aus arbeitsrechtlichen Gründen nur durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht oder die Schulbeauftragten erfolgen!*

Personal- und Schulabteilung versuchen im Rahmen der arbeitsrechtlichen und praktischen Gegebenheiten schnellstmöglich zu reagieren. Dabei haben wir drei Verfahrensarten, um mit zur Verfügung stehenden Lehrkräften anstehende Vertretungen zu regeln:

- *Rahmenvereinbarungen:* Mit dieser Vertretungsart greifen wir auf bereitstehende Personen zu und regeln im Einzelfall eine konkrete Situation. Die Lehrkraft kann frei entscheiden, sofern sie Zeit hat und Einsatzort bzw. -schule für sie machbar sind.
- *Mobile Reserve mit Anrechnungsstunden:* Mit dieser Vertretungsart wird für einen bestimmten Wochentag (ggf. auch zwei) eine Verfügbarkeit geregelt, für welche die Person 1–2 Anrechnungsstunden erhält. Diese Stunden werden dann über das Schuljahr durch Vertretungsstunden abgearbeitet. Diese Vertretungsart ist neben dem Modell der Mobilien Reserve mit Präsenzschieleinsatz wählbar.
- *Mobile Reserven mit Präsenzschieleinsatz:* Mit dieser sehr effektiven Vertretungsart wird für einen oder mehrere Wochentag/-e eine Präsenzschiele bestimmt, an der die Lehrkraft für den Fall, dass keine Vertretung durch uns angeordnet wird, im Rahmen von Differenzierungen im Religionsunterricht (z. B. Tandem-Unterricht, Trennung schwieriger Gruppen, Unterstützung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen) je Tag fünf Unterrichtsstunden vergütet erhält (bei höherem Vertretungseinsatz wird Mehrarbeit berechnet).

Der Aufwand für Vertretungen steigt nach wie vor. Trotzdem sind wir – wie der Staat auch – nicht in der Lage, alle Ausfälle zu vertreten! Es kommt vor, dass Anfragen schon vor Ort durch die Schulbeauftragten oder die Abteilung Schule und Religionsunterricht abgewiesen werden müssen – sie können die aktuelle Auslastung der Mobilien Reserven in Listen einsehen und kennen die verfügbaren Rahmenvertragskräfte. In unserer kirchlichen Verantwortung für einen qualifizierten und verlässlichen Religionsunterricht ist uns weiterhin daran gelegen, in intensiver Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitungen die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit zu vertreten und den Ausfall so gering wie möglich zu halten; *wir bitten deshalb in diesem Zusammenhang um Verständnis, wenn wir auch nicht alle Fortbildungsanträge genehmigen können.*